

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP - Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG für die naturnahe Umgestaltung der Steinhäger Bek**

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde -

Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt das o.g. Vorhaben auszuführen. Es handelt sich um strukturverbessernde Maßnahmen am Gewässer wie die Neutrassierungen auf ca. 2 km Fließlänge und der Ersatzneubau von Durchlässen. Das Vorhaben ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 Nummer 13.18.2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Güstrow, den 05.10.2020

Im Auftrag

  
Hewelt  
Amtsleiter